

AZ: 12 ka

Mitteilung-Nr.: 0091/2003/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	04.11.2004	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Information der Grundstückseigentümer
im Rahmen der Erstellung des Boden- und
Altlastenkatasters**

B e g r ü n d u n g :

Zurzeit befindet sich das **Boden- und Altlastenkataster im Aufbau**. Dies ist eine der neueren Aufgaben der Unteren Bodenschutzbehörde. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind das Bundes-Bodenschutzgesetz (1998) und das Landesbodenschutzgesetz (2002). Es handelt sich hierbei nicht nur um ein Bearbeitungsinstrument der Unteren Bodenschutzbehörde, sondern auch um ein Auskunftssystem, das von allen Bürgern, insbesondere von Grundeigentümern und Grundstückserwerbern, genutzt werden kann.

Den Bürgern bietet das Kataster Schutz und Sicherheit, denn durch die Information der Grundeigentümer kann auf bestehende Risiken, z. B. im Hinblick auf sensible Nutzungen (Spielflächen für Kleinkinder, Nutzgarten usw.), aufmerksam gemacht werden. Im Falle eines Eigentümerwechsels bzw. Grundstückserwerbs bieten diese Informationen Schutz vor dem Erwerb belasteter Grundstücke. Die rechtzeitige Kenntnis von Bodenverunreinigungen verhindert weiterhin Zeitverzögerungen bei Bauvorhaben.

Durch die Nutzung des Katasters können Nutzungskonflikte möglichst frühzeitig auch in der Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden und der Sachverhalt kann zielgerichtet geklärt werden.

In Neumünster sind derzeit über 2000 Altstandorte bekannt. Die Untere Bodenschutzbehörde sammelt Informationen zu diesen Standorten und wertet die vorliegenden Unterlagen aus. Nach einer umfassenden Recherche wird bewertet, ob eine Aufnahme in das Boden- und Altlastenkataster vorzunehmen ist. Im Kataster werden dann wichtige Grundlagen zusammenge-

führt, die für die Bearbeitung von Einzelfällen notwendig sind und somit dem frühzeitigen Erkennen von Altlasten und damit verbundenen Gefahren für die Umwelt dienen. So können sachgerecht Prioritäten bei der Bearbeitung gesetzt, gezielte Ermittlungen betrieben und geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Wenn der Eintrag einer Fläche in das Kataster erforderlich ist, wird der Grundeigentümer vor Aufnahme der Fläche informiert. Er hat Anspruch auf Berichtigung und Löschung unrichtiger Daten. Zurzeit werden die ersten Grundeigentümer angeschrieben und informiert. Für ergänzende Informationen wurde ein entsprechendes Faltblatt erstellt (Anlage).

Ein Eintrag weist Grundeigentümer und Grundstücksnutzer auf mögliche Gefährdungen hin. Mit einem Eintrag werden nicht automatisch kostenintensive Untersuchungen und Sanierungen erforderlich. Bei jedem Eintrag ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig, um über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden. Der Grundstückseigentümer hat aber auch die Verantwortung für seinen Grund und Boden. Hat der Grundstückseigentümer Kenntnis von Bodenverunreinigungen, so ist er verpflichtet, diese der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Ggf. können Haftungsansprüche gegen Eigentümer geltend gemacht werden, insbesondere dann, wenn Altlasten wissentlich erworben oder verkauft werden oder der Verursacher nicht mehr festzustellen ist. Daher ist es empfehlenswert, sich bei einem geplanten Grundstückserwerb bei der Unteren Bodenschutzbehörde im Fachdienst Natur und Umwelt darüber zu informieren, ob durch einen Eintrag in das Kataster Sachverhalte über die Vornutzung des Grundstücks bekannt sind.